

**Satzung für Betrieb und Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der
Stadt Holzminden und die Erhebung von Beiträgen (KiTa-Satzung) vom 09.07.2019
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.03.2025**

Aufgrund der §§ 10, 11, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 210, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) und der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 361) und der §§ 8, 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 118) , hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 04.03.2025 die 1. Änderungssatzung der Satzung für Betrieb und Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden und die Erhebung von Beiträgen (KiTa-Satzung) vom 09.07.2019 beschlossen:

I. Abschnitt

Betrieb und Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Holzminden übernimmt gemäß § 69 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Aufgaben der Jugendhilfe. Geregelt wird dies in der entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 unterhält die Stadt Holzminden in ihrem Gebiet Tageseinrichtungen für Kinder bzw. schließt Kooperationen mit anderen Trägern zur Erfüllung dieser Aufgabe ab.

(3) Tageseinrichtungen für Kinder nach dieser Satzung sind gemäß §1 Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) Kindertagesstätten mit Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen sowie kleine Kindertagesstätten und sonstige Tageseinrichtungen, wie Kinderspielfreizeitebenen und die Nachmittagsbetreuungsgruppen an den Grundschulen.

(4) Für Betrieb und Organisation der Tageseinrichtungen sind das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und die Durchführungsverordnungen (DVO) zum KiTaG in den jeweils gültigen Fassungen sowie Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Stadt Holzminden und die Konzeptionen der jeweiligen Einrichtungen maßgebend.

§ 2 Aufnahmevoraussetzung

(1) In den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden werden in der Regel Kinder aufgenommen, die mit wenigstens einem ihrer Sorgeberechtigten gemeinsam ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Holzminden haben. Kinder, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Holzminden haben, können aufgenommen werden, wenn der Bedarf der Stadt erfüllt ist und freie Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in eine Gruppe eines für sein Alter geeigneten Angebotes.

§ 3 Anmelde-, Platzvergabe- und Aufnahmeverfahren

(1) Die Eltern stellen einen Antrag auf einen Kita-Platz so früh wie möglich bei der Tageseinrichtung oder beim Amt für Jugend und Familie persönlich, schriftlich oder wenn gegeben über Internet. Bei Antragstellung sollen neben der Wunscheinrichtung zwei weitere Einrichtungen genannt werden.

(2) Bis Ende Februar erfolgt die Platzvergabe für das darauf folgende Kindergartenjahr. Die Verteilung der Plätze erfolgt in Absprache zwischen Stadt und den städtischen und freien Einrichtungen nach übergeordneten Prioritäten und Kriterien sowie einem standardisierten Ablaufverfahren (ANLAGE 1).

(3) Die Stadt Holzminden erteilt schriftlich eine Platzzusage.

(4) Eine Platzzusage für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen und die Hortangebote gilt jeweils nur für ein Schuljahr.

(5) Freie oder frei werdende Plätze im laufenden Kindergartenjahr werden entsprechend dem festgelegten Ablaufverfahren nachbesetzt.

§ 4 Abmeldung

Abmeldungen können in der Regel nur zum Monatsende erfolgen und sind spätestens zwei Wochen vorher bei der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich einzureichen.

§ 5 Erkrankungen

(1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

(2) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist gegebenenfalls ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen. Näheres regeln das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie Vorgaben und Empfehlungen des Gesundheitsamtes und des Robert-Koch-Institutes.

(3) Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit, dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Kindertagesstätte angezeigt werden.

(4) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 6 Betreuungs- und Öffnungszeiten

(1) Öffnungs- und Betreuungszeiten werden in den Tageseinrichtungen, den jeweiligen Konzeptionen sowie öffentlich auf der Internetseite der Stadt Holzminden bekannt gegeben.

(2) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel ganzjährig mit Ausnahme der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geöffnet. Weitere Schließungstage (z.B. bei Studentagen) werden in der Einrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

(3) Krippen- und Kindergarten-Gruppen bieten während der Oster- und Herbstferien die gewohnten Betreuungszeiten an. In den Sommerferien bezieht sich der Betreuungsanspruch auf die Hälfte der Ferien und soll auf die Schließungszeiten der jeweiligen Gruppen abgestimmt sein.

(4) Die Horteinrichtungen bieten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien eine ganztägige Betreuung an. Der Betreuungsanspruch ist hier auf maximal die Hälfte der Ferienzeiten begrenzt und ist im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Für Kinder aus Einrichtungen ohne Ferienbetreuung besteht ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung des Jugendzentrums für max. die Hälfte der Ferienzeiten.

§ 7 Ausschluss von Kindern

Ein Kind kann seitens des Trägers von der Tageseinrichtung abgemeldet werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt
- b) ein Zahlungsrückstand in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen besteht

§ 8 Elternvertretung und Beirat

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat der Tageseinrichtung. Dieser wählt aus seiner Mitte eine Gesamtelternsprecherin bzw. einen Gesamtelternsprecher sowie eine Vertretung.

(2) Gesamtelternsprecherinnen und Gesamtelternsprecher aus den Einrichtungen, Vertreterinnen und Vertreter des Fachpersonals (in der Regel die Leiterin oder der Leiter), der freien Träger und der Stadt Holzminden bilden den Beirat für Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden. Dieser tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Wichtige Entscheidungen (z.B. zu Konzeptionen, Angebotsveränderungen, Betreuungszeiten) werden im Benehmen mit dem Beirat getroffen.

§ 9 Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung

Im Rahmen von Kooperationen zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung können von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 10 Haftung

(1) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Tageseinrichtung.

(2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.

(3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

Beiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Mittagsverpflegung

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Stadt Holzminden erhebt Beiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Holzminden (Elternbeitrag) und für die Teilnahme am Mittagessen (Essensbeitrag).
- (2) Die Höhe der Beiträge soll auch für Angebote der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe gelten.

§ 12 Beitragspflicht

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres).
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats angemeldet, so reduziert sich der Beitrag auf die Hälfte des errechneten Monatsbeitrages. Die Beitragspflicht endet in der Regel mit Ablauf des Monats der Abmeldung. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
- (3) Die Elternbeitragspflicht entfällt für den Zeitraum ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr erreicht, bis zum Schuleintritt gemäß §21 Nds. KiTaG. Die Elternbeitragsfreiheit gilt für eine Betreuungszeit von maximal acht Stunden täglich.

§ 13 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 14 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben monatlich einen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Der Beitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, nach der Betreuungsart sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus ANLAGE 2 zu dieser Satzung.
- (3) Für Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Holzminden haben, wird auf den errechneten Elternbeitrag ein Aufschlag in Höhe von 35% erhoben. Darauf kann verzichtet werden, wenn mit der Wohnsitzgemeinde des Kindes eine Vereinbarung zur Zahlung einer Ausgleichspauschale geschlossen wird.
- (4) Für die Mittagsverpflegung in der Einrichtung wird ein einheitlicher Essensbeitrag erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der ANLAGE 2 zu dieser Satzung.

§ 15 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes abzüglich der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten bzw. den Werbungskostenpauschalen.

Verluste und negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind hinzuzurechnen. Einkommensmindernd können titulierte Unterhaltsansprüche angerechnet werden, die von den Gebührenpflichtigen an Personen (Kinder, Ehegatten etc.), die nicht im Haushalt leben, gezahlt werden müssen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BERzGG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Elternbeitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, in dem die tatsächliche Veränderung eintritt.

§ 16 Beitragsermäßigung und –befreiung

(1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 13 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote i.S.d. § 90 Abs. 1 S.1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtung, Tagespflege) in der Stadt Holzminden in Anspruch nehmen, dann entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in der Stadt Holzminden und für Zahlungspflichtige mit Wohnsitz in Holzminden und wird auch angewandt, wenn sich ein Kind in der vom Gesetzgeber beitragsfrei gestellten Zeit befindet. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag nach dieser Satzung ergibt.

Befindet sich ein Kind in Tagespflege und ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung und ist der Beitrag für die Kindertagespflege dabei der niedrigere, haben die Beitragspflichtigen den Differenzbetrag zwischen dem Beitrag für Kindertagespflege und dem sich auf Grundlage dieser Satzung ergebenden Elternbeitrag an die Stadt zu entrichten.

(2) Der für ein Kind ermittelte Elternbeitrag verringert sich für jedes weitere Kind, das im Haushalt der Beitragspflichtigen lebt und für das Kindergeld bezogen wird, um jeweils 10%.

(3) Die Elternbeiträge können auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Holzminden) von diesem ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(4) Kann ein Kind in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Kuraufenthalt) mindestens drei Wochen die Tageseinrichtung nicht besuchen, wird für diese Zeit der fällige Elternbeitrag auf 50% gemindert. Der Essensbeitrag wird in diesen Fällen für diesen Zeitraum voll erstattet.

§ 17 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Beiträge teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Holzminden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 14 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 18 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind ab Betreuungsbeginn jeweils zum Monatsletzten zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Beiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

(2) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern beziehungsweise die Personen, die nach § 13 an die Stelle der Eltern treten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

III. Abschnitt

Abschließende Regelung

§ 19 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung für Betrieb und Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden und die Erhebung von Beiträgen (KiTa-Satzung) tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Holzminden, den 14.03.2025

S T A D T H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister

(L.S.)

i.V. Alena Frieze

ANLAGE 1

Ablaufverfahren für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder in Holzminden

1. Eltern/Erziehungsberechtigte informieren sich bei den Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder, im Amt für Jugend und Familie oder im Internet über die Kita.
2. Eltern/Erziehungsberechtigte beantragen für ihr Kind einen Platz in einer Holzmindener Tageseinrichtung für Kinder unter Angabe von max. 3 Einrichtungswünschen (standardisiertes Anmeldeformular).
3. Zentrale Meldung der zu belegenden Plätze der Tageseinrichtungen an das Amt für Jugend und Familie sowie zentrale Sammlung aller Voranmeldungen im Amt für Jugend und Familie.
4. Zuordnung der Platzanfragen nach freien Betreuungsplätzen durch das Amt für Jugend und Familie nach Prioritäten und Vergabekriterien sowie Abstimmung zwischen den Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder und dem Amt für Jugend und Familie im Februar jeden Jahres.
5. Schriftliche Zusagen für ein Platzangebot werden vom Amt für Jugend und Familie an die Eltern/Erziehungsberechtigte verschickt.
6. Abschluss der Vereinbarung zur Aufnahme des Kindes (Vertrag) in den Tageseinrichtungen für Kinder (Aufnahmegespräch, Klärung der Eingewöhnung, konkreter Aufnahmetermin, ...).
7. Kontinuierliche Meldung der frei werdenden Plätze (z. B. durch die Einschulung der „Kann-Kinder“, Umzug, ...) durch die Tageseinrichtungen für Kinder an das Amt für Jugend und Familie.
8. Schriftliche Zusage an die Eltern/Erziehungsberechtigte für Nachrücker (z. B. gemeindefremde Kinder) durch Amt für Jugend und Familie.

Die Vergabe der Plätze erfolgt anhand von übergeordneten Prioritäten und Vergabekriterien

Übergeordnete Prioritäten:

1. Wohnsitz Holzminden
2. Rechtsanspruch

Vergabekriterien:

- Alleinerziehend und berufstätig*
- Beide Eltern berufstätig*
- Geschwisterkind in der selben Einrichtung
- Alter des Kindes
- Am nächsten zum Wohnort gelegene Kita

* Berufstätigkeit mit mindestens 50% einer regulären Arbeitszeit sowie Studium, Ausbildung, Qualifizierungsmaßnahme o.ä., gegebenenfalls nachzuweisen!

ANLAGE 2

Beitragstabelle (Beträge in Euro je Monat)

	Krippe und Kindergarten						Hort und Nachmittagsbetreuung	
Jahreseinkommen lt. Satzung	bis 5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	über 9	bis 16 Uhr	länger als 16 Uhr
bis 30.000	83	99	116	132	149 (17)	165 (33)	22	33
bis 40.000	110	132	154	176	198 (22)	220 (44)	33	50
bis 50.000	138	165	193	220	248 (28)	275 (55)	44	66
bis 60.000	165	198	231	264	297 (33)	330 (66)	55	83
bis 70.000	193	231	270	308	347 (39)	385 (77)	66	99
bis 80.000	220	264	308	352	396 (44)	440 (88)	77	116
bis 90.000	248	297	347	396	446 (50)	495 (99)	88	132
bis 100.000	275	330	385	440	495 (55)	550 (110)	99	149
über 100.000	303	363	424	484	545 (61)	605 (121)	110	165
Beitrag für Mittagessen	60 Euro monatlich (12 Monate/Jahr)							

Elternbeitragsfreiheit gemäß §21 Nds. KiTaG

Kinder werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem Sie das dritte Lebensjahr vollenden, für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden beitragsfrei gestellt. Dies gilt unabhängig von der Gruppenart und bis zur Einschulung.
Für eine Betreuungszeit über 8 Stunden gilt in diesem Fall der in Klammern gesetzte Betrag.

Die 1. Änderungssatzung der Satzung für Betrieb und Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden und die Erhebung von Beiträgen (KiTa-Satzung) vom 14.03.2025 ist im Täglichen Anzeiger Holzminden vom 19.03.2025 erschienen.